



**Pflanzenschutzdienste
der Länder**



Abgabe von Profi- Pflanzenschutzmitteln an berufliche Anwender

**Leitlinie der Länder zur Abgabe von Profi-Pflanzenschutzmitteln
an berufliche Anwender**

nach § 23 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz
Stand: November 2015



Leitlinie der Länder zur Abgabe von Profi-Pflanzenschutzmitteln an berufliche Anwender gemäß § 23 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz

Diese Leitlinie verdeutlicht Händlern anhand praxisnaher Beispiele, wie die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, die für die berufliche Anwendung zugelassen sind, an sachkundige Erwerber sichergestellt werden kann.

Bei Kontrollen muss ein Händler plausibel belegen, dass er sich **vor** der Abgabe eines Pflanzenschutzmittels an berufliche Anwender vergewissert hat, dass der Erwerber sachkundig ist. Dazu soll er jeweils seine Entscheidung nachvollziehbar dokumentieren. Er hat anhand betrieblicher Abläufe und entsprechender Mitarbeiterinformationen zu gewährleisten, dass die Abgabe nur an sachkundige Erwerber erfolgt.

Abgabe an natürliche Personen

Erwirbt eine natürliche Person ein Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzrechts geht das Pflanzenschutzmittel in dessen Eigentum und Besitz über.

Jede natürliche Person muss beim erstmaligen Erwerb (Kauf) eines Pflanzenschutzmittels, das nur für die berufliche Anwendung zugelassen ist, ihre Sachkunde nachweisen.

Grundsätzlich erfolgt der Nachweis der Sachkunde des Käufers gegenüber dem Verkäufer durch Vorlage des Sachkundenachweises und des Personalausweises zum Zeitpunkt des Erwerbs. Damit wird die Identität des Käufers mit dem Sachkundenachweis abgeglichen. Ist der Käufer dem Verkäufer persönlich bekannt, genügt der Sachkundenachweis.

Ein Händler darf Pflanzenschutzmittel an nicht-sachkundige Personen nur dann abgeben, wenn es sich um auf dem Betriebsgelände des Erwerbers lebende oder arbeitende Familienangehörige oder Ehegatten, seine Mitarbeiter und/oder von ihm bevollmächtigte oder beauftragte Personen handelt. Die Lieferung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Bei einer Abholung durch nicht-sachkundige Personen beim dem Händler, müssen sich diese Personen entsprechend ausweisen und eine Vollmacht vorweisen, wenn der Verkäufer sie nicht kennt.

Abgabe an Stammkunden

Ein Händler muss bei Stammkunden die Vorlage des Nachweises der Sachkunde nicht bei jeder Abgabe einfordern. Es wird empfohlen, dass professionelle Anwender und Erwerber, die bei einem Händler häufig Pflanzenschutzmittel kaufen, ihre Sachkundenachweise mindestens alle drei Jahre vorlegen. Dabei muss der Händler sicherstellen, dass sich das Ver-

kaufspersonal jederzeit vergewissern kann, dass die Stammkunden die erforderlichen Nachweise bereits vorgelegt haben (Dokumentation über die Ablage einer Kopie des Sachkundenachweises, Eintrag des Sachkundigen in ein Register, o. ä.).

Absatz 1 gilt auch für die Abgabe an Betriebe, Personenvereinigungen oder sonstige Dritte oder über den Internet- oder Versandhandel, sofern die Bestellung durch die bereits bekannte sachkundige Person bzw. in dessen Auftrag erfolgt.

Abgabe an Betriebe, Personenvereinigungen oder sonstige Dritte

Erfolgt der Kauf von Pflanzenschutzmitteln für berufliche Anwendungen durch eine juristische Person (z. B. einen Betrieb oder Verein) hat sich die abgebende Person den Sachkundenachweis und den Personalausweis eines beruflichen Anwenders vorlegen zu lassen, der für die juristische Person die Verfügungsgewalt erlangt. In den Aufzeichnungen des Händlers muss die sachkundige Person dokumentiert sein. Dem Abgeber sollte immer ein schriftlicher Auftrag (Fax, E-Mail) des Sachkundigen vorgelegt werden, sofern der Sachkundige die Pflanzenschutzmittel nicht eigenhändig übernimmt.

Erfolgt nur die Rechnungstellung für eine juristische Person oder einen sonstigen Dritten, der nicht sachkundig ist (z. B. ein Betriebsleiter mit einem nicht sachkundigen Berufsabschluss), gilt der erste Absatz entsprechend.

Abgabe über das Internet oder den Versandhandel

Im Internet oder Versandhandel erfolgt der Nachweis der Erwerbersachkunde über die Einsendung einer Kopie des Sachkundenachweises und zusätzlich einer Kopie des Personalausweises des Sachkundigen. Die alleinige Angabe der Registriernummer des Sachkundenachweises reicht nicht aus. Der Versand an eine vom Besteller abweichende Adresse ist dann möglich, wenn der Abgeber die Sachkunde des Empfängers geprüft und dies in der Buchung dokumentiert hat. Aus den Aufzeichnungen des Händlers muss nachvollziehbar sein, welche sachkundige Person das Mittel erworben hat.

Auslieferung durch Boten oder Paketdienste

Der Nachweis der Sachkunde des Erwerbers muss vor der Auslieferung erfolgt sein. Ein Auslieferer oder Paketdienst arbeitet im Auftrag des Groß-, Einzel- oder Versandhandels. Der Bote/Fahrer muss nicht sachkundig im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sein. Die Anforderungen an den Transport und die Kennzeichnung gemäß Gefahrstoffrecht müssen erfüllt sein.